

VI-1476 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 24. August 1972

Zl. 6250-Pr.2/1972

655 / A. B.

ZU 687 / J.

Präs. am 28. Aug. 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen vom 9. Juli 1972, Nr. 687/J, betreffend Mehrwertsteuer für Bauvorhaben, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach der gesetzlichen Regelung des § 26 Abs.2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 unterliegen Lieferungen von Bauwerken, die nach dem 31. Dezember 1972 bewirkt werden, der Mehrwertsteuer. Liefergegenstand ist jeweils grundsätzlich das fertige Bauwerk. Teile eines solchen (z.B. halbfertige Anlagen) können nicht geliefert werden. Die Lieferung eines Bauwerkes nach dem 31. Dezember 1972 unterliegt daher zur Gänze der Mehrwertsteuer. Ob dadurch eine Verteuerung eintritt, hängt einerseits von der Höhe der in dem vereinbarten Baupreis enthaltenen kumulativen Umsatzsteuer ab. Für die Entlastung der Preise von der kumulativen Umsatzsteuer werden derzeit auf Grund des Preisbestimmungsgesetzes Entlastungssätze ausgearbeitet, die bis 15. November 1972 in der Wiener Zeitung veröffentlicht werden. Weiters wird eine allfällige Verteuerung oder Verbilligung der Bauleistung davon abhängen, ob der Bauherr zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Trifft dies zu, so wird eine Verteuerung grundsätzlich zu verneinen sein (insbesondere also bei Geschäftsbauten und Mietwohnhäusern). Hingegen kann bei Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die erst nach dem 31. Dezember 1972 geliefert werden, eine gewisse Teuerung eintreten, falls die kumulative Umsatzsteuerbelastung für diese Bauten derzeit niedriger als 13,79 v.H. ist.

Zu 2.:

Eine Besteuerung der halbfertigen Bauvorhaben zum 31. Dezember 1972 nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 ohne Rücksicht

- 2 -

darauf, daß die Lieferung erst nach diesem Stichtag erfolgt, wäre gesetzwidrig und kann daher nicht in Erwägung gezogen werden.

Zu 3.:

Halbfertige Arbeiten bzw. Forderungen daraus sind nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Nicht verwirklichte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen werden. Für eine Bewertung zum Verkaufspreis fehlt somit eine gesetzliche Grundlage.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Probst', written in a cursive style.